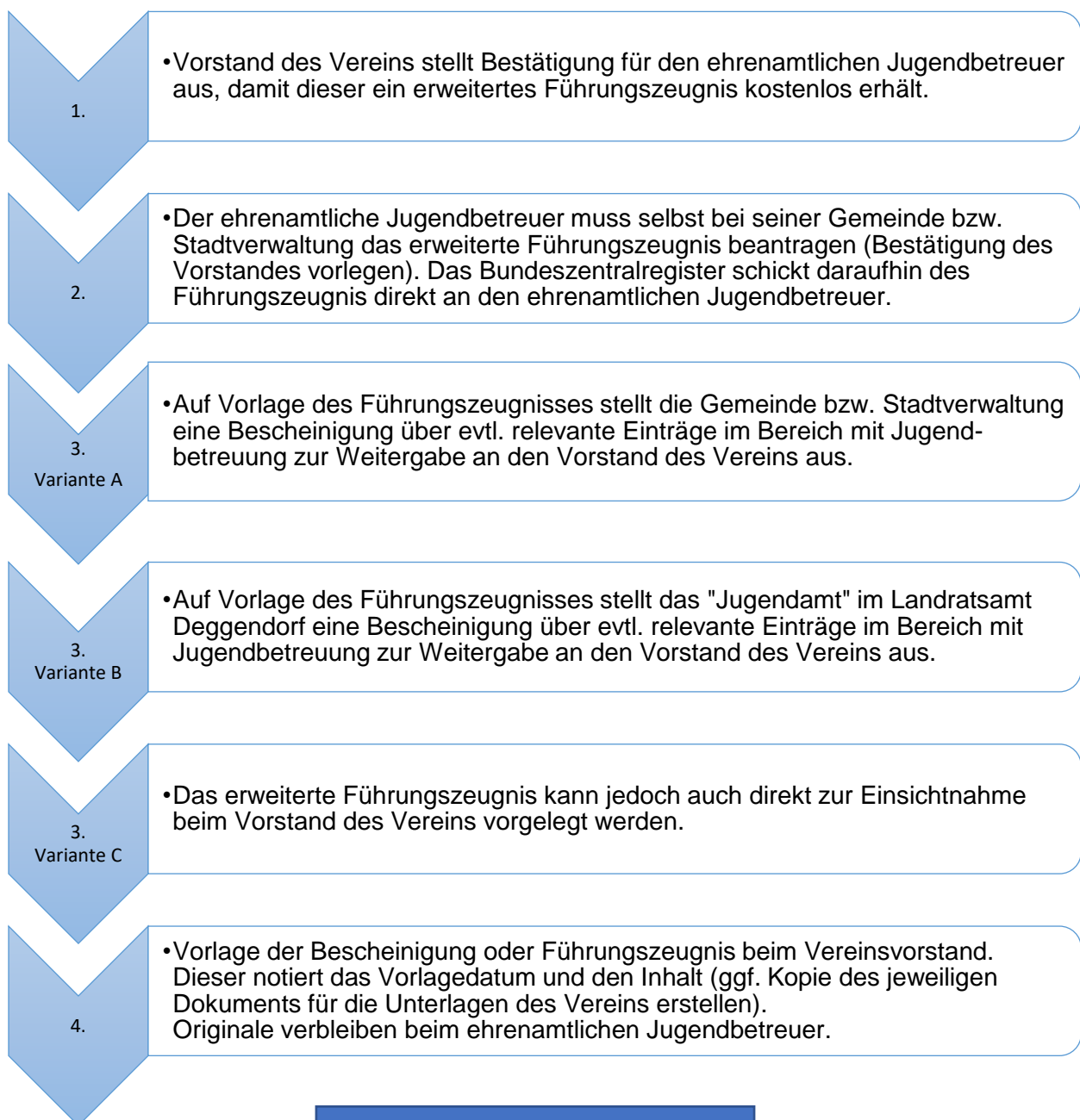


# Merkblatt für Vereine

## Zum Schutzauftrag nach §72a SGB VIII

Der §72a Sozialgesetzbuch VIII fordert die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich, tätige Jugendbetreuer, sowie für ggf. angestellte Mitarbeiter, die im Verein mit Jugendlichen zu tun haben. Dieses erweiterte Führungszeugnis ist 5 Jahre gültig und muss daher nach Ablauf dieser Zeit wieder beantragt werden.

### Was ist zu tun, bei ehrenamtlichen Jugendbetreuern?



Wiederholung alle 5 Jahre

Was ist zu tun, bei angestellten Mitarbeitern  
mit Aufgaben in der Jugendbetreuung des Vereins?

1.

- Der Mitarbeiter stellt, nach Aufforderung durch den Vorstand des Vereins, einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung. Dies ist kostenpflichtig und beträgt eine Gebühr von aktuell 13 €.

2.

- Das Bundeszentralregister schickt das erweiterte Führungszeugnis im Original direkt an den Vereinsvorstand als Arbeitgeber. Dieser prüft die Einträge und nimmt das Führungszeugnis in die Personalakte mit auf.

3.

- Gegen Vorlage der Quittung kann der Verein die Gebühren für das Führungszeugnis an den Mitarbeiter rückerstatten.

Wiederholung alle 5 Jahre